

Merkblatt „Soforthilfe Corona“

„Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, welches sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine **existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage** und in **Liquiditätsengpässe** geraten sind.

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Der Förderantrag ist als Download auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf der Website der Regierung der Oberpfalz verfügbar.

Es wird gebeten, den online ausgefüllten Antrag **auszudrucken** und zu **unterschreiben** und entweder

- als **Scan** oder **Foto** (jpeg-Datei) **per E-Mail** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden

oder

- **per Post** an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden.“

Örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für den Landkreis Amberg-Sulzbach ist:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de

Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de

„Es wird dringend gebeten, keine Förderanträge an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu schicken bzw. zu mailen. Die Soforthilfe wird von der **örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde** unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.“

¹ Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>, 18.03.2020